Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Husum (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 02.07.2026

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.), des § 26 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 631) und des § 8 Abs. 3 Satz 7 Bundesfernstraßengesetz v. 28.06.2007 (BGBl. S. 1206) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegiums der Stadt Husum vom 02.07.2026 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Husum werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,

b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(3) Die Gebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach Erlaubniserteilung fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Zugang der Zahlungsaufforderung bei der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner sofort fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren zum 01.04. des jeweiligen Jahres fällig.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

a) Antragstellende,
b) Sondernutzungsberechtigte, auch wenn der Antrag nicht selbst gestellt wurde,
c) Personen, die die Sondernutzung tatsächlich ausüben oder in ihrem Interesse ausüben lassen.

(2) Ist eine andere Person Eigentümerin oder Eigentümer der Einrichtung oder der Anlage, die der Ausübung einer Sondernutzung dient, so haftet sie oder er neben der Benutzerin oder dem Benutzer für die Gebühr.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3
Gebührenfreiheit

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

a) Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Husum,
b) Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
c) Sondernutzungen zum Zwecke der Wahlwerbung gemäß § 26 StrWG.

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen oder nicht kommerziellen Zweck dient.

§ 4
Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind:

a) die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch und die Verkehrsfläche (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straßen, Wege und Plätze, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung) sowie

b) der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

(3) Bei unbefugter Sondernutzung wird neben der Sondernutzungsgebühr eine weitere Gebühr zwischen 50,- bis 150,- € in Rechnung gestellt.

§ 5
Gebührenberechnung

(1) Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.
(2) Bei Gebühren, die nach Quadratmetern zu berechnen sind, werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.
(3) Soweit die Gebühren auf die Dauer der Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Angefangene Zeiträume werden voll berechnet.
(4) Alle errechneten Endgebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

(5) Der Geltungsbereich der Satzung ist in folgende Zonen unterteilt:

<u>ZONE 1:</u>

Großstraße, Hafenstraße, Hohle Gasse, Kleikuhle, Krämerstraße, Markt, Neustadt zwischen Großstraße und Quickmarkt, Norderstraße von Großstraße bis Ecke Schulstraße, Rote Pforte, Schiffbrücke, Schloßgang, Twiete, Zingel,

<u>ZONE 2:</u>

Angrenzende Straßen der Zone 1 (Am Binnenhafen, Damm, Deichstraße, Herzog-Adolf-Straße, Neustadt von Quickmarkt bis Marktstraße, Norderstraße von Schulstraße bis Osterende, Ludwig-Nissen-Straße bis Ecke Plan, Quickmarkt, Süderstraße bis Ecke Plan, Wasserreihe)

ZONE 3:

Straßen außerhalb der Zone 1 und 2

§ 6
Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(2) Widerruft die Stadt Husum die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

(3) Beträge unter 50,- Euro werden nicht erstattet.

§ 7
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der dafür erforderlichen Daten gem. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung zulässig. Dies gilt insbesondere für

a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum
b) Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines Bevollmächtigten
c) Name und Lage des Gewerbebetriebes/der Betriebseinrichtung
d) Örtlicher Bereich/Lage der Sondernutzung
e) Dauer und Umfang der Sondernutzung
f) Art der Sondernutzung.

(2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
a) aus den Unterlagen des Genehmigungsverfahrens,
b) aus den Grundsteuerakten,
c) aus dem Einwohnermelderegister,
d) aus den Grundbuchakten,
e) aus den Akten des Katasteramtes
f) aus den der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 – 28 Baugesetzbuch bekannt gewordenen Daten
g) aus gewerberechtlichen Anmeldungen sowie
h) aus den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten.

(3) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(5) Die erhobenen personen- und grundstücksbezogenen Daten sind 5 Jahre nach Inanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis bzw. Abschluss des Verwaltungsverfahrens zu löschen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Husum, 20.08.2026

Stadt Husum
Der Bürgermeister

Martin Kindl

Öffentlich bekannt gemacht:

Bekanntmachung Internet am 31.08.2026

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Husum

Die Mindestgebühr pro erteilte Erlaubnis beträgt 20,- Euro.

Nr.	Sondernutzungsart	Gebührenmaßstab			
			Zone I	**Zone II**	**Zone III**
1	**Außenfläche Einzelhandel, Verkaufsstände**	pro m² / Monat	5,00	3,00	2,50
2	**Werbeanlagen u.- schilder und Gehwegaufsteller (max. 2 pro Betrieb)**	jährlich pro Schild	100,00	50,00	20,00
3	**Fahrzeuge**				
	Pkw täglich pro Fahrzeug	pro Fahrzeug	25,00	10,00	10,00
	Anhänger täglich pro Fahrzeug	pro Fahrzeug	25,00	10,00	10,00
	Busse täglich pro Fahrzeug	pro Fahrzeug	50,00	20,00	20,00
4	**Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Parkplätze**				
	Wöchentlich	pro Platz	30,00	20,00	10,00
	Monatlich	pro Platz	100,00	50,00	25,00
5	**Gastronomie**				
5.1	Food Truck, Nutzung bis zu 2 Tage die Woche	pro Monat	90,00	50,00	20,00
	Food Truck, Nutzung ab 3 Tage die Woche	pro Monat	180,00	90,00	30,00
5.2	Aufstellen von Tischen und Stühlen vom 01.03. – 31.10.	pro m² / Monat	4,50	2,00	1,00
5.3	Aufstellen von Tischen und Stühlen vom 01.11. – 28.02.	pro m²/Monat	2,00	1,00	0,50
6	**Märkte, Feste, Veranstaltungen**	pro m² / Tag	0,10	0,05	0,01
7	**Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Baugerüste, Baumaschinen, Lagerung von Baumaterialien und Aufstellen von Containern / Big Packs u.ä.)**	pro m² / Monat	5,00	5,00	5,00
8	**Sonstiges**				
8.1	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, die unter keine der o.g. Regelungen fällt				
		pro m² / Monat	5,00	3,00	2,00
		pauschal pro Genehmigung	20,00	20,00	20,00

8.2	Plakate	pauschal pro Genehmigung	30,00	30,00	30,00
8.3	Infostände	pauschal pro Stand und pro Tag	20,00	20,00	10,00